

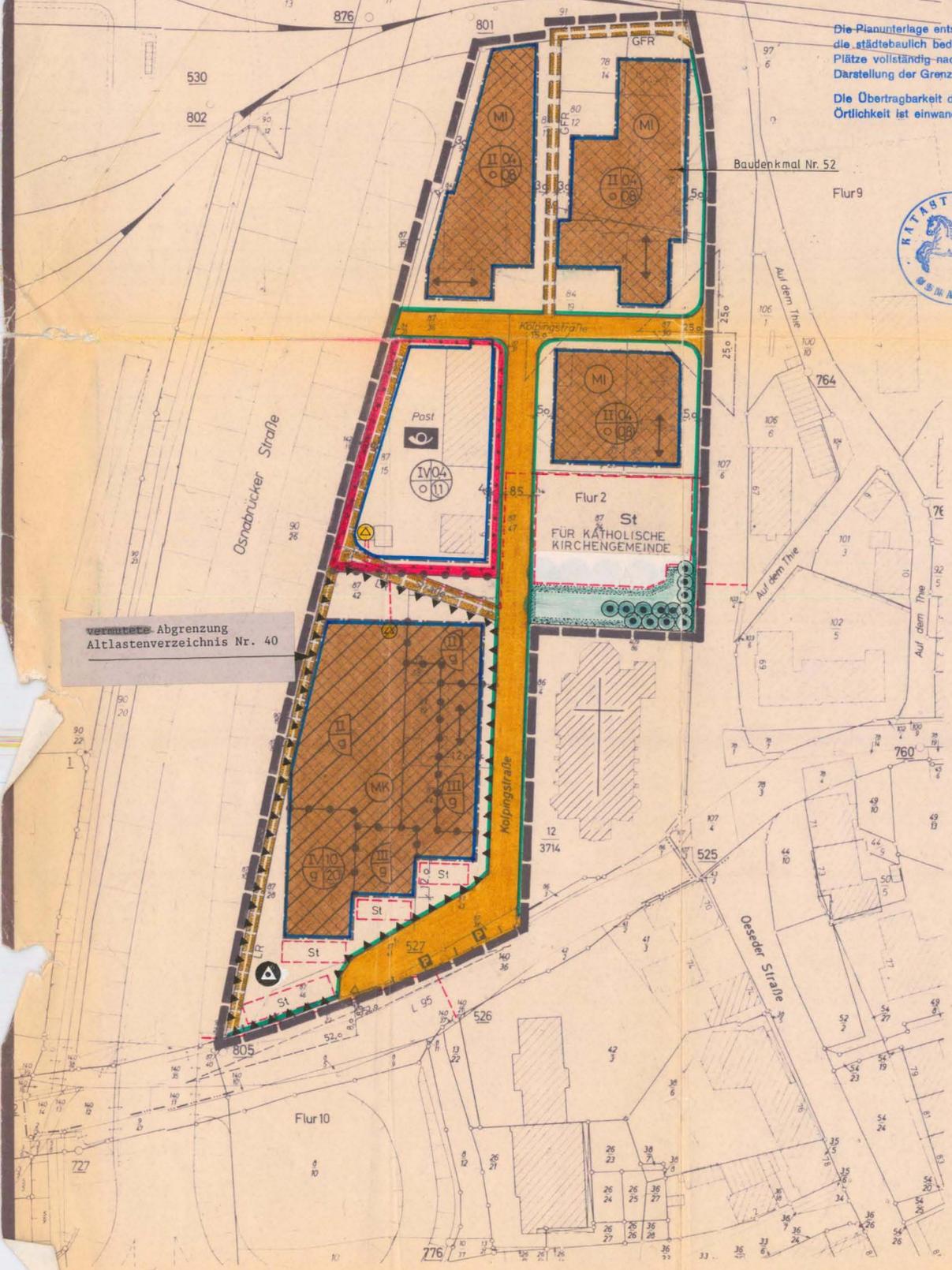
VERVIELFÄLTIGUNG VERBODEN

Landkreis Osnabrück
 Gemeindebezirk Stadt Georgsmarienhütte
 Gemarkung Oesede
 Flur 2,9 u.10 Maßstab 1:1000
 Der Stadt Georgsmarienhütte unter den am 31.8.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück zu diesem Plan gehört als Bestandteil an Grundstücksverzeichnis vom 28.06.78
 Osnabrück, den 31.8.1978
 Katasteramt im Auftrage

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 31.8.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Osnabrück, den 2.6.1982
 KATASTERAMT



Im Auftrage:
Bruno



vermutete Abgrenzung Altlastenverzeichnis Nr. 40

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- KERNGEBIET
- MISCHGEBIET
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE FÜR DIE POST
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- 1 = GESCHOSSZAHL ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND
- 2 = BAUWEISE ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) g = GESCHLOSSEN
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STELLPLÄTZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
- GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
- ZU ERHALTENER BAUMBESTAND GEM. § 9 (1) 25 BBAUG SICHTRIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- LR= MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GR= GEHRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- FR= FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER FEUERWEHR
- 1o KV-Kabel u. Trafo

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Osnabrück (Az.: ...) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAUG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kennlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ... gemäß § 6 Abs. 3 BBAUG von der Genehmigung ausgenommen.
 Osnabrück, 22. JULI 1983
 Der Oberkreisdirektor



Aufgrund des § 1 Abs 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) i. d. F. vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256, ber.S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Städtebaurecht vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächs. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte diesen Bebauungsplan Nr. 156 "Meyerhof" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Georgsmarienhütte, den 14.06.83
 Bürgermeister
 r.v. Stadtdirektor

Nachrichtliche Hinweise

1. Gem. § 9 (8) BBAUG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 14.06.83 dargelegt sind.
2. Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 6 (2) NGO und § 156 BBAUG vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.
3. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 "Meyerhof", Nr. 9 "Meyerhof" 1 Änderung und Nr. 9 "Meyerhof" 2 Änderung, außer Kraft.

Bebauungsplan Nr. 156

"MEYERHOF" Überarbeitung

der Stadt Georgsmarienhütte (M 1:1000)

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 26.7.80 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 156 "MEYERHOF" Überarbeitung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBAUG am 17.11.80 öffentlich bekanntgemacht worden. Die öffentliche Darlegung und Anhörung gem. § 2a Abs. 2 BBAUG wurde am 25.11.80 durchgeführt.
 Georgsmarienhütte, den 14.6.81



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Osnabrück, den ... RICHTIGKEITSVERMERK SIEHE PLANZEICHNUNG
 Katasteramt Osnabrück im Auftrag

Bearbeitet: PLANUNGSBÜRO NOLTE+HÜTKER
 4500 Osnabrück, Holtstraße
 Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung vom 17.12.80 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBAUG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.8.1981 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom 9.9.81 bis 9.10.81 einschließlich gem. § 2a Abs. 6 BBAUG öffentlich ausgelegen.
 Georgsmarienhütte, den 14.6.81



Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBAUG in seiner Sitzung vom 21.12.81 als Satzung (§ 10 BBAUG) sowie die Begründung beschlossen.
 Georgsmarienhütte, den 14.6.81



* Zu diesem Bebauungsplanentwurf wurde vorab gem. § 2a Abs. 7 BBAUG eine eingeschränkte Beteiligung durchgeführt und den Beteiligten mit Schreiben vom 29.10.1981 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 13.11.1981 gegeben.



Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBAUG am 31.8.83 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit dieser Bekanntmachung am 31.8.83 rechtsverbindlich geworden.
 Georgsmarienhütte, den 27.10.1983

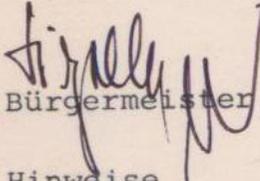


Urschrift

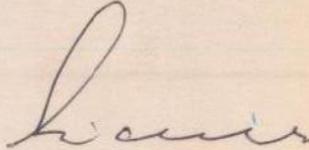
r.v. Stadtdirektor

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256, ber.S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächs. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte diesen Bebauungsplan Nr. 156 "Meyerhof" bestehend aus der Planzeichnung ~~und den nachstehenden textlichen Festsetzungen~~ als Satzung beschlossen:

Georgsmarienhütte, den 14.06.83


Bürgermeister




r. V. Stadtdirektor

Nachrichtliche Hinweise

1. Gem. § 9 (8) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 14.06.83 dargelegt sind.
2. Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 6 (2) NGO und § 156 BBauG vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.
3. Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 "Meyerhof", Nr. 9 "Meyerhof" 1. Änderung und Nr. 9 "Meyerhof" 2. Änderung, außer Kraft.